

COVID-Regelungen für die Diözese St. Pölten

(Stand: 11. Dezember 2021)

Hochwürdige Herren Pfarrer, Moderatoren und Provisoren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Mit dieser Orientierungshilfe bereiten wir Ihnen die staatlichen und kirchlichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung in Ihren Pfarren auf.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Maßnahmen. Für liturgische Feiern gibt es seitens der Österreichischen Bischofskonferenz teilweise andere Regeln. Daher weisen wir diese beiden Bereiche getrennt aus.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Ordinariat.

Corona-Krisenstab der Diözese St. Pölten, 11.12.2021

www.dsp.at/corona

Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 12. Dezember 2021)

Art	Regelungsbereich	Maßnahmen
Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen 	Grundregel	Es gilt die jeweils gültige Rahmenordnung der Bischofskonferenz.
	Abstand	1 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören.
	Personenanzahl	Nach Fassungsvermögen unter Einhaltung des Mindestabstandes.
	Empfangsdienst beim Eingang	Empfohlen
	Desinfektionsmittel beim Eingang	Ja
	FFP2-Maske	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere, Kinder unter 6 Jahren ohne MNS. 3G-Nachweis für Vorsteher und alle liturgischen Dienste, die während des Gottesdienstes Kontakt zu anderen Personen haben können.
	Volksgesang	Ist zu reduzieren.
Chorgesang und Musikensembles	Chorgesang ist unter Einhaltung der 2G-Regel möglich. Zusätzlich ist ein Test empfohlen, dessen Abnahme nicht weiter zurückliegt, als dies in der aktuellen COVID-Verordnung in Hinblick auf seine jeweilige Gültigkeitsdauer vorgesehen ist. Jeweils aktuelle Regelung unter www.chorverband.at und www.kirchenmusikkommission.at	

Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> im Freien 	Grundregel	Gleiche Regeln wie für Gottesdienste in der Kirche
	FFP2-Maske	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere, Kinder unter 6 Jahren ohne MNS. 3G-Nachweis für Vorsteher und alle liturgischen Dienste, die während des Gottesdienstes Kontakt zu anderen Personen haben können.
Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass <ul style="list-style-type: none"> Taufe, Trauung, Erstkommunion, Firmung 	Grundregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste Das Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass ist einzuhalten.
	FFP2-Maske	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste.
Begräbnisse Betstunden	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste. Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben. Jeweils aktuelle Regelung unter www.bestatter.at

Rechtliche Verpflichtung aufgrund staatlicher Vorgaben

Art	Maßnahmen
Büros und Kanzleien	<ul style="list-style-type: none"> Jede/r Mitarbeiter/in muss bei Dienstantritt nachweisen können, dass sie bzw. er getestet, genesen oder geimpft ist. Der jeweilige Nachweis muss für die Dauer des Dienstes gültig sein. In Innenräumen ist generell Maske zu tragen. Davon kann abgesehen werden, <ul style="list-style-type: none"> wenn nur 1 Person pro Büro arbeitet oder Schutzwände zwischen den Arbeitsplätzen eingerichtet sind. Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir <ul style="list-style-type: none"> das Arbeiten im Homeoffice, die Belegung mit nur 1 Person pro Büro sowie Schutzwände, wenn mehr als 1 Person pro Büro arbeitet oder häufig andere Personen im Büro sind. Generell sind alle Hygienemaßnahmen einzuhalten (lüften, Hände waschen, desinfizieren, kein Händeschütteln, ...). Für Gäste, Besucher/innen und Kund/innen besteht Maskenpflicht in allen Innenräumen.
Besprechungen <ul style="list-style-type: none"> PGR PKR Bürobesprechungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir das Abhalten von Besprechungen über Videokonferenzsysteme. Sollte das nicht möglich oder sinnvoll sein, so ist darauf zu achten, dass <ul style="list-style-type: none"> nur Besprechungen durchgeführt werden, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, alle Besprechungsteilnehmer/innen getestet, genesen oder geimpft sind, alle Teilnehmer/innen eine FFP2-Maske tragen (wenn alle 2G erfüllen, kann auf die Maske verzichtet werden),

	<ul style="list-style-type: none"> ○ alle Besprechungsteilnehmer/innen registriert werden (zB über das Protokoll), ○ die Besprechung möglichst kurzgehalten wird. ● Pfarrgemeinderäte und Pfarrkirchenräte gelten als Gremien und fallen damit unter die Regelung „3G am Arbeitsplatz“. Sie sind von den Bestimmungen der Anzeige- und Bewilligungspflicht ausgenommen. ● Empfehlung: Alle Teilnehmer/innen vor der Besprechung testen (auch genesene und geimpfte). ● Außendienste sind grundsätzlich möglich, wobei sie auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren sind. Die Besprechungen sind nach Möglichkeit im Außenbereich durchzuführen. Fahrgemeinschaften sind möglich, wenn alle eine FFP2-Maske tragen.
<p>Kinder- und Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Jungschar, Minis, Firmrunde, Ferienlager 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ist mit max. 25 Personen möglich. ● Zutritt ist nur für Personen möglich, die einen Nachweis über eine Genesung, eine Impfung oder einen negativen PCR-Test erbringen können. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig. ● Ein vollständiger Ninja-Pass ist auch am Wochenende gültig und gilt dann als 2G-Nachweis. ● Zusätzlich zu den max. 25 Kindern oder Jugendlichen sind max. 4 Betreuungspersonen zulässig. ● Nähere Informationen bietet stp.jungschar.at/news.
<p>Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● in geschlossenen Räumen und in Außenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Für alle Veranstaltungen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet. ○ Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht. ○ Betreiber haben eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen. ● Gelegenheitsmärkte ohne Konsumation (reine Verkaufsmärkte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Sind ohne Personengrenze und Anmeldung möglich unter Einhaltung der Regeln für Veranstaltungen. ● Gelegenheitsmärkte mit Konsumation (zB Weihnachtsmärkte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzeigepflicht ab 50 Personen ○ Bewilligungspflicht ab 250 Personen ○ Höchstgrenze: max. 300 Personen gleichzeitig ○ Kontaktdatenerhebung ● Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstalter/innen haben Kontaktdaten zu erheben. ○ In Innenbereichen sind ohne zugewiesene Sitzplätze max. 25 Personen erlaubt. ○ In Innenbereichen mit zugewiesenen Sitzplätzen sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 50 Personen angezeigepflichtig und ▪ ab 250 Personen bewilligtspflichtig und ▪ bis max. 2.000 Personen erlaubt. ○ In Außenbereichen ohne zugewiesenen Sitzplätzen sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 50 Personen angezeigepflichtig und ▪ ab 250 Personen bewilligtspflichtig und ▪ bis max. 300 Personen erlaubt. ○ In Außenbereichen mit zugewiesenen Sitzplätzen sind

	<ul style="list-style-type: none">▪ ab 50 Personen anzeigepflichtig und▪ ab 250 Personen bewilligungspflichtig und▪ bis max. 4.000 Personen erlaubt.
Gastronomie <ul style="list-style-type: none">• Agape, Pfarrkaffee, etc.	<ul style="list-style-type: none">• Generell:<ul style="list-style-type: none">○ Verbot von Stehgastronomie und Barbetrieb.○ Die Abholung von Speisen und Getränken ist auch für ungeimpfte Personen möglich. Hierbei gilt eine FFP2-Maskenpflicht.○ Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.○ Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz.○ Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.○ Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.○• Indoor:<ul style="list-style-type: none">○ Keine Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit mehr als 25 Personen gestattet.• Outdoor:<ul style="list-style-type: none">○ Keine Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit mehr als 300 Personen gestattet.• Nähere Informationen bietet www.sichere-gastfreundschaft.at.

Wie lange gelten Nachweise?

- getestet
 - PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
 - Antigen tests von einer befugten Stelle gelten 24 Stunden ab Probenahme.
- genesen
 - Nach Ablauf der Infektion für 180 Tage bei Vorlage eines Nachweises wie etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion.
- geimpft
 - Bis 5. Dezember gilt die Zweitimpfung bzw. die Erstimpfung für Genesene für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
 - Ab 6. Dezember gelten diese Impfungen für maximal 270 Tage.
 - Bis 2. Jänner gelten Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
 - Ab 3. Jänner ist bei diesen Impfstoffen eine zweite Impfung notwendig, die dann 270 Tage gilt.
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung gilt der Impfnachweis 360 Tage bzw. ab 6. Dezember 270 Tage.